

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei dem folgenden Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58), geprüft.

Aktenzeichen:	41-bab-02101-25		
Baugrundstück:	Badbergen, Bekefords Damm 1		
Gemarkung:	Vehs		
Flur:	3	4	6
Flurstück(e):	448/1	303	316/2

Erweiterung einer Milchviehanlage mit Neubau AMS-Milchviehstall, Reprostall, Verbindergang und weiteren Nebenanlagen
hier: Änderung der Baugenehmigung durch Anpassung Brandschutzkonzept

Geplant ist die Anpassung des Brandschutzkonzeptes des genehmigten Tierhaltungsbetriebes in der Gemeinde Badbergen, Gemarkung Vehs, Flur 3, Flurstück 448/1, Flur 4, Flurstück 303 und Flur 6, Flurstück 316/2. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Innenbereich, da ein Bebauungsplan zugrunde liegt. Aufgrund der vorhandenen genehmigten Tierplätze (670 Rinderplätze, 78 Aufzucht-kälberplätze und 2.328 Mastschweineplätze) ist gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 7.11.2 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen. Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten, da lediglich Änderungen im Rahmen des Brandschutzkonzeptes beantragt werden, die keine weiteren Umweltauswirkungen, als die bereits geprüften, verursachen.

Es liegen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.
Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.05.2025
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Petzke